

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname **prevides®LA**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

**FLÜSSIGE SÄURE
EUTERHYGIENE
VOR UND NACH DEM MELKEN**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

**Joachim behrens scheessel gmbh
Celler Straße 60
27374 Visselhövede
Telefon: +49 4262 - 20 74 -0
www.jbs.gmbh**

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

**Giftzentrale Universität und Polyklinik, Adenauer Allee 119, 53113
BONN
Tel.Nr : 0228/19 240**

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :

Achtung

Enthält: L-(+)-Milchsäure

Gefahrenhinweis/e :

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise :

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Augenschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	Typ
5% <= Glycerin < 15%	56-81-5	200-289-5		Nicht eingestuft	(2)
5% <= 1,2-Propandiol < 10%	57-55-6	200-338-0	01-2119456809-23	Nicht eingestuft	
1% <= L-(+)-Milchsäure < 3%	79-33-4	201-196-2	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Eye Dam. 1 H318 Skin Irrit. 2 H315	(1)

Typ

- (1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestuft Stoff
 (2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.
 Als äußerst besorgniserregend eingestuft Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:
 (3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestuft Stoff
 (4) : Als vPvB eingestuft Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
 (5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestuft Stoff
 (6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft Stoff
 (7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft Stoff
 (8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft Stoff
 (9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft Stoff
 (10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft Stoff
 (11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft Stoff

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.

Nach Hautkontakt :

Mit Wasser waschen.

Nach Augenkontakt :

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken :

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Nicht reizend.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Nach Verschlucken : Kann Verdauungsstörungen verursachen.

Nach Einatmen : Unter normalen Anwendungsbedingungen beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

Wasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid.

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :

Keines nach unserer Kenntnis.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

prevides®LA ist nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830**Version 6.0.0****Aktualisierungsdatum: 28/06/17****Druckdatum : 11/07/17****6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :**

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :**

Den Auslauf mit viel Wasser verdünnen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**7.2.1. Lagerung :**

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

Beim Aufbewahren vor Frost schützen.

Die Verpackung zulassen.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyäthylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

prevides®LA ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

Stoff	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
1,2-Propandiol	GBR	OEL 8h	150	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			474	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Glyzerin	DEU	OEL kurzfristig	100 inhalable aerosol	mg/m ³	STV 15 minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
		OEL 8h	50 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.



Handschutz :

Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.

Körperschutz:

Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.

Atemschutz :

Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.

Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

Aussehen	Unklare Flüssigkeit
Farbe	Milchig-gelb
Geruch	Leichter Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	2,8
pH-Wert bei 10g/l	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	-6 °C
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Dichte	1,037±0,01 g/cm³
Relative Dichte	1,037±0,01
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Lagerung unterhalb des Gefrierpunkts.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntnis keine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nach unserer Kenntnis unter normalen Einsatzbedingungen keine.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

L-(+)-Milchsäure : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 7,94 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
 L-(+)-Milchsäure : LD 50 - oral (Ratte) 3.730 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
 L-(+)-Milchsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
 L-(+)-Milchsäure : LD 50 - oral Meerschweinchen 1.810 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

L-(+)-Milchsäure (80%) : Hautreizung . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/-reizung

L-(+)-Milchsäure (80%) : Irritation der Augen . Gefahr schwerer Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität

L-(+)-Milchsäure (80%) : . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautreizung (EC B.40 bis): . Nicht reizend.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Irritation der Augen . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG eine schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Sensibilisierung durch Hautkontakt . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Mutagenität

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830**Version 6.0.0****Aktualisierungsdatum: 28/06/17****Druckdatum : 11/07/17**

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Nicht reizend.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Nach Verschlucken : Kann Verdauungsstörungen verursachen.

Nach Einatmen : Unter normalen Anwendungsbedingungen beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden****Angaben zu den Stoffen:****Akute Toxizität**

L-(+)-Milchsäure : EC 50 - 48h Daphnien 240 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

L-(+)-Milchsäure : LC 50 - 48h Fische 320 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

L-(+)-Milchsäure : EC 50 Algen 3.500 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

L-(+)-Milchsäure : Biologische Abbaubarkeit . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

L-(+)-Milchsäure : log Pow - 0,72 . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

Akute Toxizität
Fische . nicht bestimmt
Daphnien . nicht bestimmt
Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT
. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit
. Keine verfügbare Daten.

Bioakkumulation
. Keine verfügbare Daten.

Mobilität
. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse : 1

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.
Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830**Version 6.0.0****Aktualisierungsdatum: 28/06/17****Druckdatum : 11/07/17**

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**LANDTRANSPORT :***Rail/Route (RID/ADR)***UN-Nummer :****Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :** Nicht betroffen**Klasse :****Verpackungsgruppe :****Kemler-Zahl :****Bezeichnung des Gutes :****Tunnelcode :****Umweltgefahren :** nein**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender :** Keine Information**SEETRANSPORT :***IMDG***UN-Nummer :****Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :** Nicht betroffen**Klasse :****Verpackungsgruppe :****Meeresschadstoff :** nein**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender :** Keine Information**EMS-Nummer :**

IMDG-Vorschriften zur Stofftrennung einhalten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code :

Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :**

Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :

Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830**Version 6.0.0****Aktualisierungsdatum: 28/06/17****Druckdatum : 11/07/17****Abfallvorschriften :**

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG

Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung Nr. 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG : Nicht anwendbar**Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen :** Nicht anwendbar**Verordnung (EG) Nr 648/2004 :**

Nicht betroffen

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse

Lagerklasse . LGK : 10-13 (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2 Chemische Sicherheitsbewertung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 28/06/17

Druckdatum : 11/07/17

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

Nicht betroffen

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :

Version 6.0.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen .